

Auf Grund § 4 i. V m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2004 folgende Satzung:

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte**

### **§ 1 Sitzungsgeld**

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld.
- (2) Dieses beträgt pro Sitzung  

15,00 €
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Für die Bemessung des Sitzungsgeldes ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zudem eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

der erste Stellvertreter	25,00 €
der zweite Stellvertreter	15,00 €

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Stadträte neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. Juli 2004 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Satzung vom 11.11.1994 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, 08.10.2004

Hascheck  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Erscheinungstag 21. Oktober 2004, öffentlich bekannt gegeben.

Johanngeorgenstadt, 3.11.2004

Hascheck  
Bürgermeister